



## Reisen ins Ausland

### Reisen in einen Staat des EWR

Wenn Sie beabsichtigen, sich in einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu begeben, sieht das europäische Gesetz vor, dass Ihre unvorhergesehenen Behandlungskosten erstattet werden. Wenn Sie in Belgien krankenversichert sind, können Sie sich in dem Aufenthaltsstaat an jede Versicherungseinrichtung wenden und die Erstattung Ihrer Behandlungskosten beantragen.

Um diesen europäischen Vorteil in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie vor Ihrer Auslandsreise bei Ihrem Regionaldienst eine Europäische Krankenversicherungskarte beantragen.

Wenn Sie die Europäische Krankenversicherungskarte in Ihrem Aufenthaltsstaat vorlegen, werden Sie behandelt, als wenn Sie dort versichert wären.

### Achtung

- Die Europäische Karte ist nicht übertragbar. Die Karte wird auf Antrag erteilt, sofern Ihre Krankenkassenakte in Ordnung ist. Jedes Familienmitglied muss also seine eigene persönliche Karte dabei haben.
- Die Karte kann innerhalb des genannten Gültigkeitsdatums für verschiedene Aufenthalte verwendet werden.
- Mit dieser Karte haben Sie, unter Berücksichtigung der Art und der Dauer Ihres Aufenthalts, Anspruch auf die Erstattung von medizinischen Behandlungskosten. Es darf es sich hier nur um unvorhergesehene Leistungen handeln. Wenn Sie jedoch mit der Absicht ins Ausland reisen, sich dort medizinisch behandeln zu lassen, dann können Sie die Europäische Karte nicht verwenden. Wenden Sie sich in diesem Fall an Ihr HKIV-Büro. Unsere Mitarbeiter werden dann prüfen, ob Sie für die geplanten Leistungen eine besondere Genehmigung benötigen (Formular S2).

EWR: Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Slowenien, Vereinigtes Königreich, Ungarn, Zypern

### In der Praxis

Wenn Sie während Ihres Aufenthalts behandelt werden, können Sie Ihre Rechnungen auf Grund Ihrer Europäischen Karte jeder örtlichen Krankenkasse vorlegen. Diese wird Ihre Kosten nach den örtlichen Tarifen und gesetzlichen Bestimmungen erstatten. Zögern Sie auch nicht, Ihre Karte schon dem Arzt oder dem Krankenhaus vorzulegen. Auch sie werden Ihnen mehr Auskünfte erteilen können.



### Was ist, wenn Sie Ihre Karte im Ausland nicht vorgelegt haben?

Sie können mit Ihren Rechnungen (und Zahlungsnachweisen) nach Belgien zurückkehren. Legen Sie Ihrem HKIV-Büro wie sonst auch die Originaldokumente vor.

- Dieses Verfahren dauert jedoch länger als eine normale Erstattung. Die HKIV benötigt nämlich Informationen von dem Staat, in dem die Leistung erbracht wurde. Erst wenn wir eine Antwort erhalten haben, können wir die Erstattung vornehmen.
- Um diese langen Wartezeiten zu vermeiden, können Sie uns auch bitten, die Leistungen nach belgischem Tarif zu erstatten (sofern zutreffend).

Wir empfehlen Ihnen also, die Erstattung Ihrer Kosten in dem Staat zu beantragen, in dem die Leistung erbracht wurde.

## Was ist, wenn Sie keine Europäische Karte dabei haben?

Wenden Sie sich an Ihr HKIV-Büro oder rufen Sie uns unter der Nummer 0032 (0)2 504 66 66 an. Geben Sie uns gegebenenfalls eine Telefonnummer, unter der wir Sie erreichen können. Sobald wir Ihren Antrag erhalten haben, werden wir Ihnen entweder die Europäische Karte oder eine Ersatzbescheinigung zuschicken.



### Reisen außerhalb des EWR

Die Erstattung der außerhalb des EWR erbrachten Behandlungskosten muss auf der Grundlage des besuchten Landes und der Art der erbrachten Leistungen einzeln geprüft werden.

#### Schweiz, Australien und Nordmazedonien

Auf der Grundlage eines Abkommens akzeptieren und anerkennen diese 3 Staaten die Europäische Krankenversicherungskarte. Die Verfahren und Ihre Ansprüche entsprechen also denen der EWR-Staaten. Für Australien können Sie die Erstattung nur vor Ort - also nicht in Belgien - beantragen.

#### Andere Staaten, die ein Abkommen mit Belgien geschlossen haben

In Sachen Krankenpflege hat Belgien bilaterale Abkommen mit den folgenden Staaten geschlossen: Algerien, Bosnien, Marokko, Montenegro, Tunesien, der Türkei, Serbien.

Im Allgemeinen sieht das Abkommen auch die erforderlichen Dokumente vor, um von der Krankenversicherung des Aufenthaltsstaates gedeckt zu sein. Das Formular erhalten Sie vor Ihrer Abreise auf Anfrage von Ihrem HKIV-Büro.

Da die Abkommen inhaltlich voneinander abweichen, empfehlen wir Ihnen, sich vor Ihrer Abreise an die HKIV zu wenden. Dann erfahren Sie, welche Leistungen Sie beanspruchen können und was Sie beachten müssen.

Achtung: Die bilateralen Abkommen mit Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei sind für Selbstständige nicht zutreffend. Selbstständige, die sich ins Ausland begeben, schließen in diesem Fall am besten eine Reiseversicherung ab.

#### Staaten, die kein Abkommen mit Belgien geschlossen haben

Für Leistungen außerhalb des EWR oder in einem Staat ohne bilaterales Abkommen werden von der belgischen Gesetzgebung zahlreiche Bedingungen auferlegt. Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, können einige Leistungen, nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise, von der HKIV erstattet werden.

Richten Sie sich mit Ihren Fragen an Ihr HKIV-Büro, das Ihnen auf der Grundlage Ihrer Situation, des Aufenthaltsstaates und der Art der Leistungen entsprechende Informationen erteilen wird. Zögern Sie keinesfalls, Ihre Rechnungen vorzulegen. Die HKIV prüft dann, ob Ihre Leistungen erstattet werden können oder nicht.

Für Staaten ohne Abkommen empfehlen wir Ihnen eine private Versicherung abzuschließen (Reiseversicherung). Auf diese Weise werden auch die Ihnen eventuell entstandenen Kosten gedeckt, die nicht von der belgischen Pflichtversicherung erstattet werden.



#### Weitere Informationen?



02 504 66 66

[regrelationsinternationales@hziv.be](mailto:regrelationsinternationales@hziv.be)